

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Landesprüfungsamt für Heilberufe

BEKANNTMACHUNG

für die **ANMELDUNG** zum

- **Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**
- **Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**
- **Prüfungen nach Psychotherapeutengesetz**
- **Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung**

im **Frühjahr 2024**

Antragsformulare:

Verwenden Sie bitte die Antragsformulare, welche für Sie auf unserer Website im Internet (LAGuS M-V/ Landesprüfungsamt/Akademische Berufe) zur Verfügung stehen.

Abgabe der Antragsunterlagen:

Der **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung ist schriftlich **in der vorgeschriebenen Form** zu stellen. Er muss mit allen einzureichenden, dem Antragsteller bereits vorliegenden Unterlagen **spätestens** am

Dienstag, 10.01.2024

im

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. 3
Landesprüfungsamt für Heilberufe in Rostock
Fachbereich Akademische Berufe
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock

auf dem Postweg **eingegangen** sein.

Es wird empfohlen, die Antragsunterlagen per Einschreiben zu versenden.



Es findet keine persönliche Entgegennahme der Antragsunterlagen statt.

Nach Sichtung der Antragsunterlagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, der die eingesandten Originalunterlagen beigelegt sind.

Nachreichfristen von Antragsunterlagen:

Noch nachzureichende Nachweise müssen spätestens zu folgenden Terminen **auf dem Postweg eingegangen** sein im

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. 3
Landesprüfungsamt für Heilberufe in Rostock
Fachbereich Akademische Berufe
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock

- Für den **Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**
Diese Nachreichfrist gilt ausschließlich für die Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 ÄApprO (Studienbuch bzw. Studienverlaufsbescheinigung)
- Für den **Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**
Diese Nachreichfrist gilt ausschließlich für die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 6 AApprO (Studienbuch bzw. Studienverlaufsbescheinigung)
- Für den **Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung**:
Diese Nachreichfrist gilt ausschließlich für die Bescheinigung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 ZApprO (Studienbuch bzw. Studienverlaufsbescheinigung).
- Für die **Prüfungen nach Psychotherapeutengesetz**

Montag, den 22.01.2024

Hinweise:

Die zusammengefassten Leistungsnachweise für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden dem LPH nach der jeweils hierzu letzten stattgefundenen Leistungsüberprüfung direkt durch die Studiendekanate zugestellt und müssen durch den Antragsteller nicht gesondert vorgelegt werden.

Die Ergebnisse der Wiederholungsklausuren für die Meldung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung werden dem LPH direkt durch die Universität übermittelt.

Die zusammenfassende Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den nach Anlage 1 der ZApprO vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Leistungsnachweise) für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird dem LPH direkt durch die Studiendekanate zugestellt und muss durch den Antragsteller nicht gesondert vorgelegt werden.

Für den **Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**:

Diese Nachreichfrist gilt ausschließlich für die Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 S. 2 ÄApprO (Studienbuch bzw. Studienverlaufsbescheinigung)

Freitag, den 23.02.2024

Hinweis:

Die zusammengefassten Leistungsnachweise für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden dem LPH direkt durch die Studiendekanate zugestellt und müssen durch den Antragsteller nicht gesondert vorgelegt werden.

Für den **Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**:

Die PJ-Nachweise (Bescheinigung über das Praktische Jahr, Äquivalenzbescheinigung (nur bei PJ im Ausland) sind **UNVERZÜGLICH** nach Beendigung des letzten Tertials zusammen mit dem Buchungsbescheid aus dem PJ-Portal dem LPH vorzulegen.

Für Tertiale an Universitäten, die nicht am PJ-Portal teilnehmen, ist zusätzlich der Zulassungs-/ Zuteilungsbescheid der Universität vorzulegen.

Für den **Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**:

Die Bescheinigung über die praktische Ausbildung (gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 3) ist **UNVERZÜGLICH** nach Erhalt vorzulegen.

Prüfungstermine:

- Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1):

schriftliche Prüfung: 1. Tag: Dienstag, 12.03.2023
2. Tag: Mittwoch, 13.03.2024
mündliche Prüfung: voraussichtlicher Beginn: Ende Februar 2024

- Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M2):

schriftliche Prüfung: 1. Tag: Dienstag, 09.04.2024
2. Tag: Mittwoch, 10.04.2024
3. Tag: Donnerstag, 11.04.2024

- Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3):

mündlich-praktische Prüfung: Zeitraum vom 02.05. bis 30.06.2024

- Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P1):

schriftliche Prüfung: 1. Tag: Dienstag, 12.03.2023
2. Tag: Mittwoch, 13.03.2024
3. Tag: Donnerstag, 14.03.2024
4. Tag: Freitag, 15.03.2024

- Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P2):

mündliche Prüfung: März 2024

- Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (P3):

mündliche Prüfung: Mai und Juni 2024

- Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

mündliche Prüfung: März 2024

- Prüfungen nach Psychotherapeutengesetz (PPT / KJP)

schriftliche Prüfung: 1. Tag: Donnerstag, 14.03.2024

mündliche Prüfung: Grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlichen Prüfung